

2. Änderungssatzung

Zur „Freibadbenutzungs- und Gebührensatzung für das Freibad Hollenstedt der Samtgemeinde Hollenstedt“ in der Fassung vom 11.04.2017

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 20 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 11.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 9

Eintrittskarten

1. Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig.
2. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres haben freien Eintritt.
3. Inhaber einer nieders. Ehrenamtskarte erhalten freien Eintritt (Einzelsaisonkarte).
4. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe. Zehnerkarten behalten für das Folgejahr ihres Erwerbes Gültigkeit. Die Zehnerkarten sind innerhalb der Preisgruppe übertragbar.
5. Saisonkarten gelten nur für eine Badesaison. Diese Karten sind nur von Personen zu benutzen, deren Name auf den Karten ausgedruckt ist. Die Karten sind nicht übertragbar. Der Antrag für Familien- und Saisonkarten ist rechtzeitig bei der Samtgemeindeverwaltung nach Vordruck zu stellen. Familien im Sinne der Gebührenordnung sind Paare oder Alleinstehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende; Studenten über 18 Jahre gelten als zur Familie gehörend. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.
6. Die Einzelkarte sowie der Einzelabschnitt einer Zehnerkarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades.
7. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
8. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Wer im Bad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer erhöhten Benutzungsgebühr i. H. v. 30,- € verpflichtet. Im Übrigen muss jeder mit dem Verweis aus dem Freibad rechnen, dem ein Missbrauch der Eintrittskarten (Familien- und Saisonkarten) nachgewiesen wird.
9. Geschlossene Gruppen (Vereine, Schulklassen usw.), die das Freibad oder Teile des Freibades allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Hollenstedt. Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.
10. Der Leiter bzw. die Aufsichtsperson der jeweiligen geschlossenen Personengruppen ist für die Durchführung des Badebetriebs dieser Gruppe verantwortlich. Dem Badepersonal ist jedoch Folge zu leisten.

§ 10 Gebühren

Einzelkarten (einmaliger Besuch)	Gebühr	ab 18 Uhr
Erwachsene – Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	3,50 €	2,00 €
Kinder und Jugendliche (3-17 Jahre), Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	2,00 €	1,00 €
Schwerbehinderte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mit Begleitperson)	Eintritt frei	
Schwerbehinderte Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr mit 100% Minderung der Erwerbstätigkeit	2,00 €	
Schwerbehinderte, die in ihrem Schwerbehindertenausweis den Zusatz „Begleitung nötig“ haben, für die Begleitperson	Eintritt frei	
Schulklassen pro Person (Schüler und Kindergärten aus der Samtgemeinde Hollenstedt im Rahmen des Unterrichts erhalten freien Eintritt)	1,00 €	
Familien 1 Erwachsener und 2 Kinder 2 Erwachsene und 2 Kinder	7,00 € 10,00 €	

Saisonkarten	Gebühr
Erwachsene	60,00 €*
Inhaber einer nieders. Ehrenamtskarte	Eintritt frei
Kinder, Jugendliche u. a. (s. o.)	30,00 €*
Familien	120,00 €*
Für Familienkarten werden angerechnet auf - Ehrenamtskarte einmalig	60,00 €

*) Für Saison-Einzelkarten und Saison-Familienkarten, die nach dem 31.07. d. J. erworben werden, wird die Gebühr auf 50 v. H. des vollen Satzes ermäßigt.

Ersatzkarten	Gebühr
1. Jahresersatzkarte	10,00 €
2. Jahresersatzkarte	voller Preis

Zehnerkarten	Gebühr
Erwachsene ab 18 Jahre	31,50 €
Kinder, Jugendliche s. o.	18,00 €

Erteilung von Schwimmunterricht	Gebühr
Erwachsene	85,00 €
Kinder, Jugendliche s. o.	27,50 €

Gebühr für die Benutzung der Duschautomaten	0,20 €
--	---------------

Sondernutzungsgebühr	
Kommerzielle Nutzungen durch z. B. Schwimmschulen, Tauchclubs, o. a.	10,00 €/Teilnehmer und Kurs

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Hollenstedt, den 12.04.2017

Samtgemeinde Hollenstedt

(Albers)

Samtgemeindebürgermeister